

RAHMENBEDINGUNGEN

für die sicherheitstechnische Betreuung sowie für die Betreuung durch sonstige Fachkräfte

der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH
1110 Wien, Guglgasse 8/2/6.OG/B1

I. Allgemeines:

Die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH übernimmt (sämtliche Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung sowie die Betreuung durch sonstige Fachleute (z. B. Ergonomen usw.) entsprechend den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. ASchG, BBSchG, Wr. Bed.Sch.G. usw. in den jeweils gültigen Fassungen).

Diese Aufgaben übernimmt die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH **für das betreute Unternehmen** aufgrund des Abschlusses eines **Betreuungsvertrages** mit dem betreuten Unternehmen. Der Vertragsabschluß kann dabei auch mit einem für das betreute Unternehmen als Stellvertreter auftretenden Gebäudemanagement-Unternehmen ("Facility-Management") erfolgen. Im Fall eines Vertragsabschlusses unter Einschaltung eines für das betreute Unternehmen als Stellvertreter auftretenden Gebäudemanagement-Unternehmen sind HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH der Bestand und der Umfang der Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

Die von der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH im Rahmen des Betreuungsverhältnisses konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Beiblättern, die dem Betreuungsvertrag als Beilagen angeschlossen sind.

Über diesen Rahmen hinausgehende oder andere Leistungen sowie andere Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsziel, Skonti, Kündigungsbedingungen usw. der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (siehe beigelegten Vertrag und den Rahmenbedingungen angeschlossenen Detailinformationen), sofern sie nicht bereits im Angebot anders festgelegt wurden.

II. Information

HEALTH CONSULT Sicherheitstechnik GmbH weist den Kunden auf die Verpflichtung zur Beratung mit dem Betriebsrat bzw. die Behandlung im Arbeitsausschuss bei der Bestellung von Sicherheitsfachkräften)gemäß § 92a ArbVG und Bestellung gem. § 73 Abs 1 und § 79 Abs 1 ASchG) hin.

III. Präventionszeit:

Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer sowie nach deren Belastung oder nach der Gefahrenklasse der Arbeitsstätte (Dienststelle) und zusätzlich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, welche regelmäßig Nachtarbeit in Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes leisten. Die Berechnung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr muss bei Änderungen der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitnehmeranzahl um mehr als 5 % erfolgen, kann aber jederzeit vorgenommen werden.

Die Aufteilung der Präventionszeit ist gesetzlich geregelt. Da die gesamte Präventionszeit auch Zeiten enthält, welche nicht von HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH abgedeckt werden, ist HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH nur für die ordnungsgemäße Erbringung der Präventionsleistung innerhalb der an sie gerichteten Präventionszeit verantwortlich.

Die Tätigkeit der Präventivdienste beinhaltet auch Leistungen, die nicht im betreuten Unternehmen erbracht werden können. Für die Erstellung der notwendigen Dokumentation der Präventivdienste wird ein Zeitaufwand von 8 % der Präventionszeit vereinbart. Ist laut den gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit gegeben, Fort- und Weiterbildungszeiten in die Präventionszeit einzurechnen (z.B. bis 15 % gemäß ASchG), so werden diese Zeiten ebenfalls nicht vor Ort in betreuten Unternehmen erbracht, sondern für Schulungen genutzt und so in der Dokumentation ausgewiesen.

Sollten die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Präventionszeit (z.B. § 82a ASchG) geändert werden, so erfolgt die sicherheitstechnische Betreuung durch die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH nach Maßgabe der geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

Zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres wird die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH die im Rahmen des Betreuungsvertrages geleistete Einsatzzeit bestätigen.

IV. Entgelt:

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Betreuungsleistung in Form von Monatspauschalen.

Die Höhe des monatlichen Pauschalentgeltes ergibt sich aus dem zwischen der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH einerseits und dem betreuten Unternehmen (für das allenfalls ein Gebäudemanagement-Unternehmen als Stellvertreter auftritt) andererseits abgeschlossenen Betreuungsvertrag. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum letzten Tag eines jeden Kalendermonats, wobei Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen sind.

Die vereinbarte Monatspauschale beruht auf den bei Vertragsabschluß vom Unternehmer oder vom Gebäudemanagement-Unternehmen bekannt gegebenen Unternehmensdaten.

Sollten sich die Unternehmensdaten im Laufe eines Vertragsjahres ändern, sodass sich Auswirkungen auf die Präventionszeit ergeben, ist die Monatspauschale auf Basis der neuen Daten festzusetzen.

Das vereinbarte Pauschalentgelt ist wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex.

Basiszahl für die Berechnung der Indexanpassung ist die für den Monat Jänner verlautbarte Indexzahl der STATISTIK AUSTRIA. Das Betreuungsentgelt erhöht oder vermindert sich nach Maßgabe einer Veränderung des Verbraucherpreisindex.

Mit der Bezahlung des Pauschalentgeltes sind alle Kosten der Betreuung durch die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH einschließlich Berichtskosten und Fahrtkosten im Raum Wien abgegolten.

Ausgenommen davon sind Reise- und Fahrtkosten außerhalb von Wien, sowie Berichtskosten, Mitarbeit an Unterlagen, Plänen, Konzepten, etc., die über die gesetzlich (z.B. gem. § 77 Z 7 ASchG) notwendigen Dokumentationen der Präventivdienste hinausgehen.

Bei Zahlungsverzug stehen der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8% pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit zu. Im Fall des wiederholten Zahlungsverzuges ist HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt auch für nicht pauschalierte Entgeltzahlungen.

V. Verpflichtung zur Verschwiegenheit:

Die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH und deren Mitarbeiter sind zu einer Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen der sicherheitstechnischen Betreuung bekannt gewordenen oder anvertrauten Umständen und Tatsachen verpflichtet, die das betreute Unternehmen oder im betreuten Unternehmen tätige Arbeitnehmer betreffen

Die Verarbeitung von Daten durch die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

VI. Unterstützung durch das betreute Unternehmen und durch das Gebäudemanagement:

Das betreute Unternehmen wird für die Beratungs- Dokumentationstätigkeit am Einsatzort geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Weiters wird das Unternehmen der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung nach dem ASchG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Insbesondere hat das betreute Unternehmen der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH allfällige Änderungen der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl unverzüglich bekannt zu geben.

Die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH erstellt gemeinsam mit dem betreuten Unternehmen Terminpläne für Begehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen. Das betreute Unternehmen wird für die Einhaltung dieser Termine und für die Anwesenheit der jeweils zu untersuchenden Personen sorgen. Änderungen dieser Terminpläne müssen dem anderen Vertragspartner zeitgerecht und schriftlich bekannt gegeben werden.

Auch im Fall des Abschlusses des Betreuungsvertrages über ein für das betreute Unternehmen als Stellvertreter auftretendes Gebäudemanagement-Unternehmen, treffen die Verpflichtungen gem. Abs. 1 bis 3 ausschließlich das betreute Unternehmen.

Sollte das betreute Unternehmen die ihm gem. Punkt VI Abs. 1 bis 4 obliegenden Pflichten nachhaltig verletzen, sodass die Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung unmöglich oder erschwert ist, so ist HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund berechtigt (siehe dazu Punkt IX.).

VII. Haftung:

Die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH haftet dem betreuten Unternehmen für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung der übernommenen Vertragsverpflichtungen entstehen, jedoch nur für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Eine Haftung der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn Missstände (z.B. gem. § 86 ASchG) dem betreuten Unternehmen gemeldet wurden und ein Schaden dadurch entstanden ist, dass die gemeldeten Missstände nicht entsprechend behoben oder Gefahren entsprechend beseitigt wurden.

Die Haftung der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH für Schäden ist jedenfalls der Höhe nach auf die Deckungssumme der von der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssummen dieser Haftpflichtversicherung betragen derzeit € 2,250.000,-- für Personen- und Sachschäden.

VIII. Vertragsbeginn und Kündigung:

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ergibt sich aus dem mit der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH abgeschlossenen Betreuungsvertrag und durch den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gem. Punkt II Abs 2 und 4. Der Betreuungsvertrag hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Wurde im Betreuungsvertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vereinbart, so verlängert sich der Vertrag automatisch um die im Betreuungsvertrag vereinbarte längere Laufzeit.

Beide Vertragsparteien sind dazu berechtigt, den Betreuungsvertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe, die die HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, sind insbesondere

- der Verzug des betreuten Unternehmens mit der Bezahlung des Betreuungsentgelts und
- die Nichterfüllung der gem. Punkt VI. das betreute Unternehmen treffenden Pflichten, sodass eine Durchführung der sicherheitstechnischen Betreuung unmöglich oder erschwert ist.

IX. Konventionalstrafe:

Dem betreuten Unternehmen und – sollte der Betreuungsvertrag über ein für das betreute Unternehmen als Stellvertreter auftretendes Gebäudemanagement-Unternehmen abgeschlossen worden sein – auch dem vertretenden Gebäudemanagement-Unternehmen ist es untersagt, nach Beendigung des Vertrages – sei es durch Zeitablauf, Kündigung oder außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund – für die Dauer eines Jahres Vereinbarungen über die im Betreuungsvertrag und dessen Beiblättern vereinbarten Dienstleistungen mit den von der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH im betreuenden Unternehmen eingesetzten Fachkräften (z.B. Sicherheitsfachkräften, Ergonomen usw.) abzuschließen.

HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH

A-1110 Wien · Guglgasse 8/2/6.OG/B1
Tel.: 01 / 748 56 55, Fax: DW 99
E-Mail: office@sicherheitstechnik.at
www.sicherheitstechnik.a



Sollte das betreute Unternehmen oder das für das betreute Unternehmen als Stellvertreter auftretende Gebäudemanagement-Unternehmen gegen diese Verpflichtung verstoßen, so ist der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Monatspauschalen, jedoch mindestens € 6.000,-- zu bezahlen.

DETAILINFORMATIONEN

zum Leistungsumfang der Sicherheitstechnischen Betreuung

der HEALTH CONSULT – Sicherheitstechnik GmbH,
1110 Wien, Guglgasse 8/2/6.OG/B1

Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesem Gebiet zu unterstützen. ASchG § 76

Die Sicherheitsfachkräfte sind für folgende Tätigkeiten gemäß ASchG § 77 hinzuzuziehen, insbesondere:

- bei der Besichtigung der Arbeitsstätten, sowie der Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat
- Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen, sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen
- der Tätigkeit des Arbeitsschutzausschusses
- in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der Unfallverhütung
- bei der Planung von Arbeitsstätten
- bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen
- bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen
- in arbeitsphysiologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes
- bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung
- bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen
- bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes ASchG
- *Durchführung von arbeitsplatzbezogenen Messungen*
- *Durchführung von Schulungen von Vorträgen*

Die Dokumentation der Sicherheitsfachkraft geht weit über die gesetzlichen Vorschriften (ASchG) hinaus und wird mittels unserer Qualitätspolitik ISO 9001 geregelt.

Diese fachkundige Beratung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter soll in gleicher Weise wie die Information und die Unterweisung dazu beitragen, dass die ArbeitnehmerInnen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu erfüllen und auf eine Verbesserung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken.